

Delmenhorst, 15.12.2014

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst

Der Landkreis Oldenburg wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg bestimmt. Der Landkreis Oldenburg führt daher das wasserrechtliche Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme auf Grundlage der Arbeitskarten des Gewässerkundlichen Landesdienstes durch.

Die Arbeitskarten mit der Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes sowie der Text der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst liegen

vom 5. Januar 2015
bis 2. Februar 2015

im Stadthaus (Schaukasten) der Stadt Delmenhorst, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die Arbeitskarten sowie der Text der Verordnung unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von der Festsetzung betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 16.02.2015, bei der Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen die Festsetzung bzw. die Verordnung Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.



3. Durch Einsichtnahme in die Festsetzungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht bereits in der Festsetzung dem Grund nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

In Vertretung
Bartels-Leipold
Stadträtin

